

KEIZO YAMAMOTO

Grundzüge des japanischen Schadensersatzrechts

Jan Sramek Verlag, Wien 2018,
220 S., € 59,90; ISBN: 978-3-7097-0102-7

Mit dem vorliegenden Band ist ein Meilenstein der Zivilrechtsverglei-
chung mit Japan vorzustellen: die erste umfassende monographische Darstellung
des japanischen Schadensersatzrechts in deutscher Sprache, die eine emp-
findliche Lücke beim Zugang zum Recht des Landes in westlichen Sprachen
schließt. Der Verfasser ist einer der führenden Zivilrechtswissenschaftler
Japans, der an der renommierten Universität Kyōto wirkt und jüngst aktiv an
der Gestaltung der Schuldrechtsreform in Japan beteiligt war, die am 1. April
2020 in Kraft treten wird.¹ Die gelungene Übersetzung ins Deutsche besorgte
Gabriele Koziol, die ebendort als Hochschullehrerin tätig ist.

Das Werk hat seinen Ursprung in einem von *Helmut Koziol* (Wien) ver-
antworteten rechtsvergleichenden Forschungsprojekt zu Grundfragen des
Schadensersatzrechts.² Seinem Ursprung entsprechend handelt es sich bei
dem Buch nicht um eine systematische Darstellung der Materie, obwohl
dessen 3. Teil unter der Überschrift „Struktur des Rechts der unerlaubten
Handlungen“ jedenfalls einen knappen Überblick über das System des

-
- 1 Eine deutsche Übersetzung der novellierten Teile des japanischen Zivilgesetzes, die von einer Gruppe japanischer und deutscher Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen unter Leitung von *Keizo Yamamoto* gefertigt wurde, findet sich in *ZJapanR/J.Japan.L.* 45 (2018) 183–305; dazu K. YAMAMOTO, Einführung in die Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020, *ibid.*, 177; Überblick über die Reform bei S. WRBKA, Die japanische Schuldrechtsreform 2017, *Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung* 2018, 216; ausführliche Darstellung des neuen Vertragsrechts bei H. SONO/L. NOTTAGE/A. PARDIECK/K. SAIGUSA, *Contract Law in Japan* (Alphen aan den Rijn 2019); K. YAMAMOTO, Vertragsrecht, in: Baum/Bälz/Koziol/Dernauer (Hrsg.), *Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln, 2. Aufl. in Vorbereitung für 2020); zum Ablauf und rechtspolitischen Hintergrund der Reform S. KOZUKA/L. NOTTAGE, Policy and Politics in Contract Law Reform in Japan, in: Adams/Heirbaut (Hrsg.), *The Method and Culture of Comparative Law* (London 2014) 235; M. DERNAUER, Der Schuldrechtsreform-Entwurf: Eine Bewertung, *ZJapanR/J.Japan.L.* 39 (2015) 35; N. KANO, Reform of the Japanese Civil Code – The Interim Draft Proposal of 2013, *ZJapanR/J.Japan.L.* 36 (2013) 249.
 - 2 H. KOZIOL (Hrsg.), *Grundfragen des Schadensersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht* (Wien 2014).

Deliktsrechts in Japan vermittelt. Vielmehr geht es in dem Band um die Beantwortung der im Rahmen des Forschungsprojekts formulierten allgemeingültigen Grundfragen des Schadensersatzrechts für das japanische Recht. Diese Fragen lassen sich aus der Sicht des Verfassers grob in zwei Bereiche unterteilen, deren erster die Ziele und die Strukturen des Schadensersatzrechts umfasst und deren zweiter die grundlegenden institutionellen Besonderheiten der Rechtsmaterie betrifft (S. vi).

Der Band ist übersichtlich in neun klar strukturierte Teile gegliedert. Der erste Teil ordnet das Schadensersatzrecht in das Gefüge des Rechtsgüterschutzes ein, wo es neben der Vorteilsabschöpfung und dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch steht (S. 3–18). Letzterer ist auch in Japan anerkannt, jedoch im dortigen Zivilrecht nicht ausdrücklich geregelt. Der Verfasser setzt sich kritisch mit den unterschiedlichen Begründungsversuchen für einen solchen Anspruch in der japanischen Zivilrechtsdogmatik auseinander. Er plädiert dafür, den Anspruch aus der Pflicht des Staates abzuleiten, die Grundrechte des Einzelnen wirksam zu schützen (S. 9 f.). In dem kurzen zweiten Teil geht es sodann um die Aufgabe des Schadensersatzrechts, die in einem Ausgleich des tatsächlich eingetretenen Schadens gesehen wird; eine darüber hinaus gehende Präventions- bzw. Sanktionsfunktion, wie sie das US-amerikanische Recht kenne, werde für Japan abgelehnt (S. 20 f.).

Der dritte Teil gibt zunächst den bereits erwähnten knappen Überblick über das System des Deliktsrechts in Japan (S. 23–27) und setzt sich anschließend mit der (auch) in Japan seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzes (ZG)³ intensiv geführten Diskussion um die Voraussetzungen der in Art. 709 ZG geregelten allgemeinen Schadensersatzhaftung, der Rechtsverletzung, der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens auseinander (S. 27–38). Vor dem Hintergrund der Zunahme deliktsrechtlicher Verfahren in den 1960er und 1970er Jahren sei es zu „Verwirrungen“ in der schadensersatzrechtlichen Diskussion und zu heftigen Kontroversen um das angemessene Verständnis des Rechtswidrigkeitserfordernisses gekommen (S. 33 ff.). Der Verfasser plädiert für eine Neukonzeption der Voraussetzungen einer Deliktshaftung, die von den subjektiven Rechten ausgehe und sich auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Grundrechte stütze (S. 37 f.).

Im vierten Teil steht das Verhältnis von vertraglicher und deliktischer Haftung im Mittelpunkt (S. 39–54). Besondere Aufmerksamkeit erfährt dabei die Entwicklung der Rechtsfigur der *culpa in contrahendo*, welche auch in der japanischen Zivilrechtsdogmatik von der herrschenden Ansicht als eine Erweiterung der vertraglichen Haftung verstanden werde. Der Verfasser sieht dafür allerdings unter der Geltung des generellen und einheitli-

3 *Minpō*, Ges. Nr. 89/1896 und Ges. Nr. 91/1889.

chen deliktischen Haftungstatbestandes des Art. 709 ZG keine Notwendigkeit, weil dieser dem naheliegenderen Verständnis der *culpa in contrahendo* als eine Haftung für eine unerlaubte Handlung nicht entgegenstehe (S. 48).

Die Teile 5 bis 9 befassen sich mit den eingangs erwähnten grundlegenden institutionellen Besonderheiten des Schadensersatzrechts. Zunächst setzt sich der Verfasser im fünften Teil mit dem Schadensbegriff und der Kausalität zwischen Verletzungshandlung und dem Schaden als den Grundvoraussetzungen einer deliktischen Haftung auseinander (S. 55–82). Für den westlichen Leser sind die Überlegungen zum Ausgleich immaterieller Schäden durch Gewährung eines Anspruchs auf Schmerzensgeld von besonderem Interesse, dem im japanischen Recht wohl eine weiterreichende Funktion zuerkannt werden dürfte als im deutschen. Im sechsten Teil geht es um die schwierige Fragen der Zurechnung, vermittels derer ein Ausgleich zwischen dem Schutz der Rechtes des Geschädigten und dem Interesse des Schädigers, in seinen Rechten nicht unverhältnismäßig beschränkt zu werden, gefunden werden soll (S. 83–144). Die komplexe Materie wird durch eine straffe Gliederung und eine Reduktion auf knappe Ausführungen zu den zahlreichen einzelnen Aspekten verständlich aufbereitet. In Teil 7 diskutiert der Verfasser Begrenzungen der Zurechnung vermittels einer Beschränkung der Kausalität und einer Abgrenzung des Schutzbereichs. Letzteres geschieht unter anderem durch die Differenzierung zwischen Erst- und Folgeverletzungen (S. 145–159). Der achte Teil ist dem Ersatz des Schadens gewidmet. Dabei stehen drei Fragen im Mittelpunkt: die Art und Weise des Ersatzes, dessen Berechnung und die Minderung desselben durch einen Vorteilsausgleich und ein etwaiges Mitverschulden (S. 161–178).

Der abschließende neunte Teil befasst sich sodann mit der praxisrelevanten Frage der Verjährung von Schadensersatzansprüchen (S. 179–191). Art. 724 ZG unterscheidet bislang zwischen einer kurzen deliktischen Verjährung von drei Jahren ab Kenntniserlangung von Schaden und Schädiger (Satz 1) und einer längeren kenntnisunabhängigen Verjährung von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der unerlaubten Handlung (Satz 2). Bisher ist streitig, ob es sich bei letzterer tatsächlich um eine Verjährungsfrist oder nicht vielmehr um eine umfassende Ausschlussfrist handelt (so die japanische Rechtsprechung). Die eingangs erwähnte Reform des japanischen Schuldrechts,⁴ die unter anderem auch das Verjährungsrecht einschließt,⁵ fasst die Regelung des Art. 724 Satz 2 ZG mit Wirkung zum 1. April 2020 dergestalt neu, dass für die Zukunft klargestellt wird, dass es sich um eine Verjährungsfrist

4 Dazu oben in Fn. 1.

5 Zu diesem Aspekt der Reform umfassend rechtsvergleichend O. REMIEN, Internationale Reformen des Verjährungsrechts und die japanische Neuregelung in den Artikeln 144 ff. *Minpō* 2020, in diesem Heft, oben S. 231.

handelt (S. 190 ff.). Dies hat zur Folge, dass künftig unstreitig eine Unterbrechung oder Hemmung der Frist möglich ist. Auch stehen einer Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben und des Rechtsmissbrauchs keine Hindernisse mehr entgegen. Ein weiteres Reformanliegen ist die Verlängerung der kurzen dreijährigen Verjährung für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens oder Körpers auf fünf Jahre (Art. 724-2 ZG n.F.).

Ein hilfreicher Anhang mit deutschen Übersetzungen der wichtigsten Bestimmungen des japanischen Schadensersatzrechts im Zivilgesetz⁶ (Artikel 709 bis 724-2), Staatshaftungsgesetz⁷ (Artikel 1 bis 6), Produkthaftungsgesetz⁸ (Artikel 1 bis 6) und im Gesetz zur Sicherung des Ersatzes von Schäden durch Kraftfahrzeuge⁹ (Artikel 1 bis 5, Art. 16) rundet die Darstellung ab (S. 193 ff.). Soweit relevant, sind die ab 2020 geltenden Fassungen der Übersetzung in Kursivdruck hinzugefügt. Der Verfasser hat auf ein gesondertes Literatur- und Entscheidungsverzeichnis verzichtet, was aber angesichts der Tatsache, dass fast ausschließlich japanische Quellen zitiert werden, jedenfalls für den durchschnittlichen westlichen Leser, der im Zweifel des Japanischen nicht mächtig sein dürfte, keinen Verlust darstellt, zumal die Quellen in den Fußnoten perfekt aufbereitet sind.

Die Lektüre des Werkes ist für alle ernsthaft am japanischen Zivilrecht Interessierte ein Muss und für die rechtsvergleichend Interessierten ein besonderer Gewinn, da das japanische Zivilrecht einschließlich des Rechts der unerlaubten Handlungen im ausgehenden 19. Jahrhundert einerseits unter dem Einfluss verschiedener europäischer Rechte geschaffen wurde, sich andererseits aber über einen Zeitraum von mehr als einhundert Jahren zunehmend autonom weiterentwickelt und vielfach neue Lösungen geschaffen hat. Diese wurzeln zwar in einem dem (kontinental)europäischen Juristen vertrauten Kontext, weisen zugleich jedoch einen hohen Grad an Eigenständigkeit auf. Man kann der profunden Darstellung nur eine möglichst breite Leserschaft wünschen.

*Harald Baum**

6 Angaben oben in Fn. 3.

7 *Kokka baishō-hō*, Ges. Nr. 125/1947.

8 *Seizō-butsu sekinin-hō*, Ges. Nr. 85/1994.

9 *Jidō-sha songai baishō hoshō-hō*, Ges. Nr. 97/1955.

* Prof. Dr. iur.; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Professor an der Universität Hamburg.